

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes über Umweltstatistiken

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz soll nach dem von der Bundesregierung beschlossenen Umweltprogramm die Rechtsgrundlage für regelmäßige statistische Erhebungen ökologischer, wirtschaftlicher und finanzieller Daten einzelner Umweltbelastungen und ihrer Folgen geschaffen werden. Außerdem sollen die bereits durchgeführten statistischen Erhebungen mit umweltrelevanten Daten vervollkommen werden.

B. Lösung

Umweltplanungsorientierte statistische Unterlagen werden in einem ersten Schritt auf zweierlei Weise bereitgestellt:

- zum einen werden neue Statistiken der Abfallbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung, der Unfälle bei Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe und der Investitionen für Umweltschutz im produzierenden Gewerbe und in der Viehhaltung angeordnet,
- zum anderen werden Statistiken der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in der Wirtschaft erweitert und auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt.

Die statistische Erfassung anderer Umweltbelastungen, insbesondere in anderen Umweltschutzbereichen wie Luft und Lärm, wird nach Meinung der Bundesregierung weitgehend vom Abschluß weiterer gesetzlicher Maßnahmen abhängen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten der Durchführung des Gesetzes betragen voraussichtlich

- a) beim Bund 1973 2,1 Mio DM, 1974 2,6 Mio DM und ab 1975 2,8 Mio DM jährlich;
- b) bei den Ländern 1973 0,6 Mio DM und ab 1974 zwischen 3,1 Mio DM und 4,4 Mio DM entsprechend dem wechselnden Umfang der Erhebungen.

Auf Einzelpreise und das Preisniveau sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
I/4 (III/3) – 235 13 – Um 40/73

Bonn, den 6. September 1973

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Umweltstatistiken mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 395. Sitzung am 15. Juni 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über Umweltstatistiken

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Zweck des Gesetzes**

Für Zwecke der Umweltplanung werden Bundesstatistiken durchgeführt. Sie erstrecken sich auf Daten über Umweltbelastungen und Umweltschutzmaßnahmen.

§ 2**Erhebungen**

(1) Die Erhebungen umfassen Statistiken

1. der öffentlichen Abfallbeseitigung (§ 3),
2. der Abfallbeseitigung im produzierenden Gewerbe, Handel, Verkehr und bei bestimmten Anstalten und Einrichtungen (§ 4),
3. der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung (§ 5),
4. der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in der Wirtschaft (§ 6),
5. der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung (§ 7),
6. der Abfallbeseitigung und der Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung (§ 8),
7. der Unfälle bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe (§ 9),
8. der Unfälle beim Transport wassergefährdender Stoffe (§ 10),
9. der Investitionen für Umweltschutz im produzierenden Gewerbe (§ 11),
10. der Investitionen für Umweltschutz in der Viehhaltung (§ 12).

(2) Das produzierende Gewerbe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 9 umfaßt die Wirtschaftsbereiche Energiewirtschaft und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe.

(3) Die bestimmten Anstalten und Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 umfassen Krankenhäuser, Schlachthöfe und Tierkörperbeseitigungsanstalten.

(4) Die Wirtschaft im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 umfaßt außer dem produzierenden Gewerbe die Be-

reiche Handel, Verkehr, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe sowie Dienstleistungen, soweit von Unternehmen und Freien Berufen erbracht.

(5) 1. Die Viehhaltung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 6 und 10 umfaßt die in § 1 Nr. 47 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 888) aufgeführten Mindestbestandsgrößen an Legehennen, Mastgeflügel und Schweinen.

2. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

a) für die statistische Erfassung andere Mindestbestandsgrößen als die in Nummer 1 genannten festzusetzen;

b) andere Tierarten als die in Nummer 1 genannten in die Erhebungen einzubeziehen,

wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse notwendig ist.

(6) Zur Vorbereitung der Erhebungen können Probeerhebungen durchgeführt werden.

Zweiter Abschnitt**Einzelvorschriften****§ 3****Statistik der öffentlichen Abfallbeseitigung**

(1) Die Statistik erfaßt

1. alle zwei Jahre, erstmals für 1974,
 - a) Zahl der von der öffentlichen Abfallbeseitigung erfaßten Einwohner,
 - b) Angaben über das erfaßte Gebiet,
 - c) Einsammeln und Befördern der Abfälle,
 - d) Art und Menge der Abfälle,
 - e) Art und Ort der Abfallbeseitigungsanlagen,
2. alle vier Jahre, erstmals für 1976,
 - a) Einnahmen und Ausgaben bei der Abfallbeseitigung,
 - b) Angaben für die Planung von Abfallbeseitigungsanlagen.

(2) Auskunftspflichtig sind die nach § 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873) zur Beseitigung Verpflichteten und Dritte, deren sich diese bedienen.

§ 4

Statistik der Abfallbeseitigung im produzierenden Gewerbe, Handel, Verkehr und bei bestimmten Anstalten und Einrichtungen

(1) Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre, erstmals für 1974, bei höchstens 100 000 Betrieben des produzierenden Gewerbes, des Handels, des Verkehrs und bei bestimmten Anstalten und Einrichtungen Art, Menge und Beseitigung von Abfällen.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen, zu denen die in Absatz 1 genannten Betriebe gehören, und Dritte, deren sich diese bedienen, ferner die Träger der in § 2 Abs. 3 genannten Anstalten und Einrichtungen.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der Auskunftspflichtigen einzuschränken und die Erhebung auf bestimmte Wirtschaftsbereiche zu beschränken, soweit dies für die Erzielung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht.

§ 5

Statistik der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung

(1) Die Statistik erfaßt alle vier Jahre, erstmals für 1974,

1. in der öffentlichen Wasserversorgung
 - a) Gewinnung, Bezug und Beschaffenheit von Grundwasser, Quellwasser und Oberflächenwasser, getrennt nach Gewinnungsanlagen,
 - b) Abgabe von Wasser nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) Zahl der versorgten Einwohner,
2. in der öffentlichen Abwasserbeseitigung
 - a) Menge des Abwassers,
 - b) Herkunft des Abwassers,
 - c) Art und Wirkungsgrad der Abwasserbehandlung,
 - d) die an öffentliche Kanalisation und Kläranlagen angeschlossenen und nicht angeschlossenen Einwohner, Einwohner-Gleichwerte des an öffentliche Kanalisation und Kläranlagen angeschlossenen gewerblichen Abwassers sowie Einwohner-Gleichwerte des Abwassers landwirtschaftlicher Betriebe, soweit es nicht durch landwirtschaftliche Verwertung beseitigt wird,
 - e) Sammlung und Ableitung des Abwassers,
 - f) Menge, Behandlung, Verwendung und Beseitigung des Klärschlammes,
 - g) Einnahmen aus und Ausgaben für Ableitung und Behandlung des Abwassers.

(2) Auskunftspflichtig sind Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Inhaber oder Leiter von Unternehmen und andere Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreiben. Besitzt ein Auskunftspflichtiger an getrennten Orten Betriebe mit selbständigen Wasserversorgungs- und Entwässerungsgebieten, so ist für die einzelnen Betriebe jeweils gesondert zu berichten. Die Auskünfte sind gesondert für die einzelnen Gemeinden zu erteilen.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei Bedarf alle vier Jahre, erstmals für 1976, Erhebungen über ausgewählte Merkmale bei ausgewählten Auskunftspflichtigen nach Absatz 1 anzuordnen.

§ 6

Statistik der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in der Wirtschaft

(1) Die Statistik erfaßt bei höchstens 150 000 Betrieben alle zwei Jahre, erstmals für 1974,

1. Gewinnung, Bezug, Abgabe, Gebrauch und Verbrauch von Wasser,
2. Kreislaufwasser und Mehrfachnutzung,
3. Menge und Einwohner-Gleichwerte des Abwassers,
4. Wärmemenge des unmittelbar in die Gewässer eingeleiteten Abwassers,
5. Art und Wirkungsgrad der Abwasserbehandlung,
6. Sammlung und Ableitung des Abwassers,
7. Menge, Behandlung, Verwendung und Beseitigung des Klärschlammes.

(2) Die Merkmale werden erhoben bei allen Betrieben von Unternehmen der Wirtschaft mit einem Bezug oder einer Gewinnung von Wasser ab insgesamt 10 000 m³ je Jahr, darüber hinaus im produzierenden Gewerbe ohne Baugewerbe auch bei Betrieben mit einem Bezug oder einer Gewinnung von Wasser von weniger als insgesamt 10 000 m³ je Jahr. Hier- von sind die bereits nach §§ 5 und 7 Auskunftspflichtigen ausgenommen. Die Erhebung kann auf Betriebe mit einem geringeren Bezug oder einer geringeren Gewinnung von Wasser als insgesamt 10 000 m³ je Jahr ausgedehnt werden, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse notwendig ist.

(3) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen.

§ 7

Statistik der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung

(1) Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre, erstmals für 1974,

1. Gewinnung und Bezug des Wassers,
2. Kreislaufwasser und Mehrfachnutzung,
3. Menge, Rückkühlung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers, getrennt nach Kühlwasser und sonstigem Abwasser,
4. Wärmemenge des unmittelbar in die Gewässer eingeleiteten Abwassers.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter von Unternehmen, die Wärmekraftwerke für die öffentliche Versorgung betreiben. Besitzt ein Auskunftspflichtiger an getrennten Orten Wärmekraftwerke, so ist für die einzelnen Werke jeweils gesondert zu berichten.

§ 8

Statistik der Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung

(1) Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre, erstmals für 1974,

1. Art, Menge und Beseitigung von Abfällen,
2. Sammlung und Beseitigung des Abwassers.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter von Betrieben mit Viehhaltung.

§ 9

Statistik der Unfälle bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe

(1) Die Statistik erfaßt jährlich, erstmals für 1974, folgende Angaben im Zusammenhang mit Unfällen bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe

1. Art des Lagerbehälters,
2. Art und Menge des wassergefährdenden Stoffes,
3. Art, Ort und Zeit des Unfalls,
4. Ursache des Unfalls,
5. Unfallfolgen.

(2) Auskunftspflichtig sind die nach Landesrecht zuständigen Dienststellen.

§ 10

Statistik der Unfälle beim Transport wassergefährdender Stoffe

(1) Die Statistik erfaßt jährlich, erstmals für 1974, folgende Angaben im Zusammenhang mit Unfällen beim Transport wassergefährdender Stoffe

1. Beförderungsmittel,
2. Art und Menge des wassergefährdenden Stoffes,
3. Art, Ort und Zeit des Unfalls,
4. Ursache des Unfalls,
5. Unfallfolgen.

(2) Auskunftspflichtig sind die nach Landesrecht zuständigen Dienststellen.

§ 11

Statistik der Investitionen für Umweltschutz im produzierenden Gewerbe

(1) Die Statistik erfaßt bei höchstens 100 000 Betrieben jährlich, erstmals für 1974, Zugänge an Sachanlagen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen, und zwar jeweils für

1. Abfallbeseitigung,
2. Gewässerschutz,
3. Lärmbekämpfung,
4. Luftreinhaltung.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter von Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Die Auskünfte nach Absatz 1 sind für Unternehmen und Betriebe oder in der Energiewirtschaft für die einzelnen Betriebsteile der Unternehmen zu erteilen.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der Auskunftspflichtigen einzuschränken, soweit dies für die Erzielung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht.

§ 12

Statistik der Investitionen für Umweltschutz in der Viehhaltung

(1) Die Statistik erfaßt jährlich, erstmals für 1974, Zugänge an Sachanlagen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen, und zwar jeweils für

1. Abfallbeseitigung,
2. Gewässerschutz,
3. Lärmbekämpfung,
4. Luftreinhaltung.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter von Betrieben mit Viehhaltung.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

Angaben zur Kennzeichnung der Befragten

Außer den in §§ 3 bis 12 bezeichneten Merkmalen werden Angaben zur Kennzeichnung der Befragten erhoben, die zur Prüfung der Auskunftspflicht und der statistischen Zuordnung erforderlich sind.

§ 14

Geheimhaltung

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke durch die erhebenden Behörden an die für Umweltschutz und fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

(2) § 13 in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden.

§ 15

Einstellung von Statistiken, Änderung der Periodizität

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen,

1. die Durchführung von Umweltstatistiken, deren Ergebnisse nicht mehr benötigt werden, einzustellen,
2. zum Zwecke der Arbeitersparnis oder zur Verbesserung des Erkenntniswertes der Statistiken

von dem in diesem Gesetz vorgesehenen Turnus der Umweltstatistiken abzuweichen. Dabei dürfen die Periodizität weder verkürzt noch vorverlegt und die Zahl der Erhebungen auf die Dauer nicht erhöht werden.

Vierter Abschnitt**Schlußvorschriften**

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes über eine Statistik für Umweltzwecke gehört zu den Maßnahmen, die in dem von der Bundesregierung beschlossenen Umweltprogramm angekündigt sind. Danach gehören Umweltstatistiken zu den Vorhaben, die für die Umweltplanung notwendig sind.

Durch die Änderung des Grundgesetzes im Dreißigsten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 12. April 1972 (BGBl. I S. 593) wurden die Abfallbeseitigung, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung in den Katalog der Gebiete aufgenommen, auf die sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes erstreckt (Artikel 74 Nr. 24 GG). Für den Wasserhaushalt besteht nach geltendem Recht die Rahmenkompetenz des Bundes gemäß Artikel 75 Nr. 4 GG. Die Bundesregierung strebt jedoch auch hierfür die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz an (vgl. BR-Drucksache 209/73).

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Umweltplanung bilden zuverlässige und zeitnahe statistische Unterlagen. Die amtliche Statistik stellt bisher schon numerische Informationen über umweltrelevante Tatbestände zur Verfügung. Die vorhandenen Daten liefern aber im allgemeinen nur indirekte Indikatoren über die Belastung der Umwelt und über Umweltschutzmaßnahmen. Diese Daten fallen zudem quasi als Nebenprodukt statistischer Erhebungen für andere als Umweltzwecke an oder liefern Grundlagen für technische Fachplanungen. Außerdem hat sich beim Erarbeiten des Umweltprogramms der Bundesregierung herausgestellt, daß das statistische Instrumentarium für Zwecke einer mehr umfassenden systematischen Umweltplanung vielfach Lücken aufweist.

Umweltplanungsorientierte statistische Unterlagen müssen jedoch mehr als bisher notwendig und möglich das Ermitteln von Gesamtbelastungsgrößen in möglichst tiefer regionaler Gliederung gestatten. Eine derart gekennzeichnete Umweltplanung und Umweltstatistik macht in einem ersten Schritt das Anordnen neuer Erhebungen und das Ergänzen bereits eingeführter statistischer Erhebungen um besonders umweltrelevante Merkmale, die sich aus neueren Erkenntnissen ergeben, notwendig.

Bei den neuen Erhebungen handelt es sich um Statistiken der Abfallbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung, der Unfälle bei Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe sowie der Investitionen für Umweltschutz im produzierenden Gewerbe und in der Viehhaltung. Erweitert und auf eine neue Rechts-

grundlage gestellt werden die Statistiken der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in der Wirtschaft. Dabei wird wie bei der Statistik der nichtöffentlichen Abfallbeseitigung über den in der Industriestatistik erfaßten Berichtskreis hinausgegangen.

Das Gesetz berücksichtigt – mit Ausnahme der Erfassung von Investitionen für Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung im produzierenden Gewerbe nach § 11 – nicht die Umweltbelastung durch Luft und Lärm. Die statistische Erfassung dieser Arten der Umweltbelastung wird sich weitgehend an den Vorschriften des noch in der parlamentarischen Beratung befindlichen Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) auszurichten haben.

Die Notwendigkeit neuer umweltstatistischer Vorhaben ergibt sich ferner aus dem Erfordernis, einen erweiterten Überblick über Maßnahmen und deren Kosten auf dem Gebiet der Umweltgestaltung und des Umweltschutzes zu gewinnen. Gesetzliche Maßnahmen über Umweltstatistiken unterliegen – wie das Umweltprogramm – der Weiterentwicklung, die in Zukunft die Durchführung weiterer umweltstatistischer Erhebungen und weiterer umweltstatistischer Maßnahmen erforderlich machen wird. Bei der Vorlage dieses Gesetzes ist die Überlegung maßgebend, im Wege des Ausgleichs zwischen wesentlich weitergehenden fachlichen Anforderungen und gegebenen Möglichkeiten den Mehraufwand in vertretbarem Rahmen zu halten.

Aus den genannten Gründen folgt in zeitlicher Hinsicht die Forderung nach einem möglichst frühen Beginn der umweltstatistischen Anschreibungen bei den im Gesetz genannten Berichtsstellen. Als erstes Berichtsjahr für die neuen und die erweiterten Umweltstatistiken ist deshalb das Jahr 1974 vorgesehen.

B. Besonder Teil**Zu § 1**

§ 1 nennt den Zweck des Gesetzes. Zur Wahrnehmung umfangreicher neuer Bundesaufgaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes, auch im internationalen Bereich, sind teils neue, teils erweiterte statistische Erhebungen erforderlich. Zum Gewinn dieser Unterlagen ist es notwendig, die Statistiken gemäß Artikel 73 Nr. 11 Grundgesetz auf eine bundesgesetzliche Grundlage zu stellen. Die Erhebung statistischer Daten über die Inanspruchnahme von Umweltmedien, Umweltbelastungen und Umweltschutzmaßnahmen in einzelnen Umweltschutzbereichen, wie vor allem

Abfallbeseitigung und Gewässerschutz, entspricht auch dem Erfordernis, Stand und Entwicklung der ökologischen Lage bei der Verwirklichung des Umweltprogramms zu berücksichtigen. Ferner sind solche Daten eine wichtige Grundlage für die vom Rat von Sachverständigen für Umweltfragen zu erarbeitenden Umweltgutachten.

Zu § 2

In § 2 Abs. 1 werden die einzelnen Erhebungen aufgeführt. Abs. 2 definiert den Begriff produzierendes Gewerbe, Abs. 3 die bestimmten Anstalten und Einrichtungen, Abs. 4 den Wirtschaftssektor, Abs. 5 den Begriff der Viehhaltung für dieses Gesetz.

Besonders für die durch dieses Gesetz neu angeordneten Statistiken kann sich die Notwendigkeit ergeben, sie durch Probeerhebungen gem. Abs. 6 vorzubereiten. Das Ziel solcher Probeerhebungen besteht darin, die Statistiken billiger und schneller durchzuführen, als es ohne Vorbereitung möglich wäre. Die Probeerhebungen werden zum Zwecke der Arbeits- und Kostenersparnis auf das notwendige Maß beschränkt.

Zu § 3

Die Erhebung gem. Absatz 1 Nr. 1 soll alle zwei Jahre Grunddaten über den Stand der öffentlichen Abfallbeseitigung vermitteln. Es handelt sich dabei primär um eine Statistik der Entsorgung, die den Aspekt der Ermittlung des Orts des Abfallanfalls deswegen relativ vernachlässigen muß, weil durch den Wegfall der Verpflichtung von Gemeinden zum Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle eine Regionalisierung nach Gemeinden sich als unmöglich erweist. Eine regionale Zuordnung, und zwar – soweit möglich – kreisweise soll mit Angaben über das von der öffentlichen Abfallbeseitigung erfaßte Gebiet ermöglicht werden.

Die Abfallbeseitigung umfaßt das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, Ablagern der Abfälle. Die vorhandenen Abfallbeseitigungsanlagen werden von Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e mit umfaßt.

Die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a bezweckt, in längeren Zeitabständen (alle vier Jahre) einen Überblick über Einnahmen und Ausgaben bei der Abfallbeseitigung, soweit möglich unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Abfallarten und der Probleme des Abfallrecycling zu gewinnen. Die Angaben gem. Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b berücksichtigen Bedarf an Daten für die Beseitigung bestimmter Stoffe, die im gesamten Bundesgebiet oder darüber hinaus auf spezielle Weise beseitigt werden sollen.

Die Auskunftspflicht schließt sich an die Regelung der Verpflichtung zur Beseitigung in § 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes an.

Zu § 4

Die Statistik erfaßt nur einen Teil der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes genannten Merkmale. Dem Aspekt, daß die Umweltbelastungen durch Abfälle nicht nur von Betrieben des produzierenden Gewerbes, sondern auch von Betrieben des Handels, des Verkehrs sowie von bestimmten Anstalten und Einrichtungen ausgehen, trägt Absatz 1 Rechnung. Die vorgesehene flexible Lösung ermöglicht die schwerpunktmäßige Erfassung ausgewählter Sektoren der Bereiche Handel und Verkehr. Die bestimmten Anstalten und Einrichtungen umfassen hier Krankenhäuser (öffentliche, freigemeinnützige und private), Schlachthöfe und Tierkörperbeseitigungsanstalten. Um die Erhebungskosten so niedrig wie möglich zu halten, ist eine Höchstzahl von insgesamt 100 000 Betrieben vorgesehen. Die Verbindung mit industriestatistischen Angaben für das produzierende Gewerbe soll insbesondere die Ermittlung wirtschaftszweigspezifischer Abfallbelastungen ermöglichen.

Die Anforderungen an den Merkmalskatalog werden auf den Bedarf der Planungspraxis abzustellen sein; dies gilt insbesondere für die Unterteilung der Art der Abfälle. Die teilweise „Doppelerfassung“, die sich daraus ergibt, daß ein Teil der betrieblichen Abfälle in der Statistik der öffentlichen Abfallbeseitigung mit ermittelt wird, ist aus Gründen der regionalen und systematischen Zuordnung sowie der Berücksichtigung der Erfassung des Anfalls zwangsläufig.

Die Ermächtigung gemäß Absatz 3 bezweckt eine Einschränkung der Erhebung, wenn die Ergebnisse der neuen Statistik zeigen, daß dadurch der Erkenntniswert nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 5

Amtliche Statistiken der öffentlichen Wasserversorgung und des öffentlichen Abwasserwesens sind bereits für die Berichtsjahre 1957, 1963 und 1969 aufgrund von Rechtsverordnungen der Bundesregierung durchgeführt worden. Die Ergebnisse haben zu maßgebenden Erkenntnissen für die Wasserversorgung, die Abwasserbehandlung und den Gewässerschutz geführt. Verstärkte Anstrengungen zur Besserung der Gesamtsituation in der Wassergütwirtschaft erfordern nunmehr eine sachliche und zeitliche Intensivierung der statistischen Beobachtung der Wasserversorgung sowie besonders die verstärkte Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Merkmalskatalog. Deshalb werden einmal eine vierjährige Periodizität der Erhebung, zum anderen insbesondere die Erfassung der Beschaffenheit des Wassers, von Einwohner-Gleichwerten des gewerblichen Abwassers und des Klärschlammes vorgesehen.

Bei der Beschaffenheit werden bestimmte Merkmale des gewonnenen Rohwassers, wie Härte, Nitrate,

Chloride und Phosphate, bei dem an die Verbraucher abzugebenden Reinwasser ebenfalls bestimmte Merkmale, wie Härte, Phosphate und aggressive Kohlensäure, erhoben. Unter Oberflächenwasser ist auch das entsalzte Meerwasser zu verstehen.

Einwohner-Gleichwert ist die Meßzahl für die Schädlichkeit gewerblicher Abwässer; er entspricht der Schädlichkeit des täglichen Abwassers eines Einwohners. Klärschlamm sind die bei der Reinigung von Abwässern anfallenden wässrigen organischen und anorganischen Feststoffe.

Bei der Frage nach der Herkunft des Abwassers ist an eine sektorale Differenzierung, wie nach Privathaushalten, Gewerbebetrieben, gedacht.

Die Ermittlung gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe g bezweckt vor allem die Trennung der Angaben nach Kläranlagen und Kanalisationen.

Die Anschriften der nach Abs. 2 auskunftspflichtigen Berichtsstellen sind den Statistischen Ämtern bekannt.

Die Fassung des Absatz 3 stellt sicher, daß etwaige zwischenzeitliche Erhebungen, die infolge des Eintretens derzeit nicht absehbarer Entwicklungen in der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung kurzfristig notwendig werden könnten, keine zusätzlichen Merkmale einbeziehen.

Zu § 6

Die vorgesehene Erfassung der großen Wassergewinner und -bezieher in den Wirtschaftsbereichen über den durch die Industriestatistik gezogenen Rahmen hinaus dient dem verbesserten Überblick über die Gesamtsituation auf dem Wasserversorgungsgebiet. Die Erfassung des Kreislaufwassers und der Mehrfachnutzung ist für einen zusammenfassenden Überblick über Frischwasser und Wasserverbrauch erforderlich.

Der Zusammenhang mit Angaben aus der Industriestatistik – auch für Betriebe, die im Jahr weniger als 10 000 m³ Wasser beziehen oder gewinnen – dient auch den Erfordernissen der Wirtschaftsstatistik; wie auf dem Sektor Abfallbeseitigung soll durch das gleichzeitige Vorliegen umweltstatistischer und wirtschaftsstatistischer Daten die Ermittlung wirtschaftszweigspezifischer Kennziffern erleichtert werden.

Die Erhebung ist auf höchstens 150 000 Betriebe beschränkt, wobei mit Ausnahme öffentlicher Einrichtungen alle Gewinner und Bezieher von mehr als 10 000 m³ Wasser im Jahr erfaßt werden. Gemäß Absatz 2 Satz 3 kann die Erhebung auch auf Kleinbetriebe mit geringerem Wasserverbrauch und besonders umweltbelastender Produktion ausgedehnt werden. Für die abwasserspezifischen Merkmale kommt

der gleiche Berichtskreis wie auf dem Wasserversorgungsgebiet in Betracht.

Etwa die Hälfte des im produzierenden Gewerbe anfallenden Abwassers wird z. Z. über werkseigene Kanäle unmittelbar in die Gewässer eingeleitet. Die ökologische Situation in der Wassergütwirtschaft kann nur zielsicher verbessert werden, wenn auch aus dem Bereich der Wirtschaft Daten über die Reinigung des Abwassers sowie über den Klärschlamm gewonnen werden.

Die für Bereiche der Wirtschaft angeordnete statistische Erfassung der Wärmemenge des Abwassers, die für die öffentliche Abwasserbeseitigung (§ 5 dieses Entwurfs) nicht vorgesehen ist, beruht auf Erwägungen technischer Art. Die Ermittlung der Wärmemenge bei den kommunalen Einleitern würde einen – verglichen mit dem möglichen Erkenntniswert – zu hohen Meßaufwand erfordern. Die Beschränkung auf die Ermittlung der Wärmemenge bei unmittelbar über werkseigene Kanäle erfolgenden Einleitungen ist auf Grund bisheriger Feststellungen berechtigt. Die Wärmemenge ist die Menge, die durch die betriebliche Nutzung dem Wasser zugefügt und damit an das Gewässer abgegeben wird.

Eine Änderung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I, S. 720) ist unter der Voraussetzung nicht erforderlich, daß die Novellierung dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1974 abgeschlossen ist.

Zu § 7

Diese Vorschrift bezweckt die Erfassung umweltrelevanter Daten hinsichtlich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Wärmekraftwerke. Die Anschriften der Auskunftspflichtigen liegen in den Statistischen Ämtern vor. Es handelt sich um rund 180 Unternehmen.

Zu § 8

Über Umfang und Beseitigung von Abfall und Abwasser aus großen Viehhaltungen liegen bisher nur unzureichende Informationen vor. Als große Viehhaltungen werden Bestände jeweils ab 20 000 Legehennen, 30 000 Stück Mastgeflügel oder 1250 Schweinen angesehen.

Zu § 9

Den sich aus der Lagerung und dem Transport wassergefährdender Stoffe ergebenden Umweltbelastungsproblemen kommt besondere Bedeutung für die Umweltplanung zu. Eine für diesen Bereich vorgesehene Statistik der Lagerung wassergefährdender Stoffe muß zu einem späteren Zeitpunkt angeordnet werden, da die für die Fixierung der Auskunftspflicht erforderliche Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes noch aussteht. Eine gleichfalls vor-

gesehene Statistik des Transports wassergefährdender Stoffe kann erst nach Vorliegen des noch in der ressortmäßigen Beratung befindlichen Entwurfs eines Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter angeordnet werden.

Die Vorschrift des § 9 regelt die Statistik der Unfälle bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe. Sie ist für Vorbereitung und Durchführung internationaler Vorschriften, besonders im Zusammenhang mit der Bestimmung der Sicherheitsanforderungen, erforderlich. Wassergefährdend sind besonders solche Stoffe oder deren Reaktionsprodukte im Wasser, die grundsätzlich oder von einer bestimmten Menge bzw. Konzentration an die Beschaffenheit von Gewässern direkt oder indirekt so zu verändern vermögen, daß die Gesundheit des Menschen und seine belebte Umwelt bedroht oder anderweitig nachteilig beeinflußt oder die örtlich in Betracht kommenden Nutzungen von Gewässern nachteilig beeinflußt oder über ein im Gesamtinteresse aller Nutzer tolerierbares Maß hinaus beeinträchtigt werden. Die Dienststellen, die nach Absatz 2 für Lagerunfälle zuständig sind, ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften in den Landeswassergesetzen, den hierzu ergangenen Verordnungen über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten oder anderen Durchführungsvorschriften der Länder. Die Statistik ersetzt nicht die bereits von den Ländern durchgeführten Erhebungen über Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, da sie eine andere Zielsetzung hat hinsichtlich der Anforderungen im internationalen Bereich; es werden daher auch andere Daten erhoben.

Zu § 10

Aus den gleichen Gründen wie für Unfälle bei der Lagerung ist für Unfälle beim Transport wassergefährdender Stoffe eine besondere Erhebung notwendig, die zwar hinsichtlich der einzelnen wassergefährdenden Stoffe über die bestehende Straßenverkehrsunfallstatistik hinausgeht, in bezug auf die Zahl der Unfälle jedoch mit weit geringerem Arbeitsaufwand seitens der Berichtsstellen verbunden sein dürfte. Die Regelung der Auskunftspflicht gemäß Absatz 2 berücksichtigt bestehende landesrechtliche Vorschriften über Transportunfallanzeigen.

Zu § 11

Umweltschutzinvestitionen des produzierenden Gewerbes bilden eine wesentliche Voraussetzung für das Verringern oder Vermeiden von Umweltbelastungen. Die amtliche Statistik kann zur Ermittlung von Art und Umfang dieser Investitionen bisher nur unvollständiges Material zur Verfügung stellen. Angaben mit höherem Vollständigkeits- und Genauigkeitsgrad werden jedoch benötigt, um Entscheidungen über Vorschriften für Umweltschutzmaßnahmen treffen zu können. Die Erfassung der jährlichen Zugänge an Sachanlagen in den Bereichen Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung und Lärm-

bekämpfung ist deshalb vordringlich. Erfasst werden sollen die Investitionen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen. Die Erhebung ist auf höchstens 100 000 Betriebe begrenzt. Von der Erfassung der Betriebskosten von Umweltschutzinvestitionen ist abgesehen worden. Voraussetzung hierfür sind gesonderte Aufzeichnungen für Betriebskosten der Einrichtungen, die dem Umweltschutz dienen, in den Unternehmen. Solche Aufzeichnungen sind im erforderlichen Umfang (noch) nicht vorhanden.

Die Ermächtigung nach Absatz 3 hat Arbeits- und Kostenersparnis zum Ziel, wenn die vorliegenden Erfahrungen zeigen, daß durch eine Einschränkung des Kreises der Befragten der Erkenntniswert nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 12

Die von großen Viehhaltungen ausgehenden Umweltbelastungen erfordern aus den gleichen Gründen wie für das produzierende Gewerbe die Bereitstellung statistischer Unterlagen über Umweltschutzinvestitionen.

Zu § 13

Diese Vorschrift soll es ermöglichen, außer den nach den §§ 3 bis 12 zu erfassenden Tatbeständen auch solche zu erfragen, die Prüf- und statistischen Kontrollzwecken dienen.

Zu § 14

Der Bereich der statistischen Geheimhaltung bedarf insofern einer Erweiterung, als das für die Umweltpolitik federführende Ressort und die für den Umweltschutz und fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden und obersten Landesbehörden oder die auf Grund eines qualifizierten Prüfungsverfahrens von ihnen bestimmten Stellen in die Lage versetzt werden müssen, Einzelangaben zu erhalten, und zwar unter dem Aspekt des Datenschutzes ohne Nennen des Namens des Auskunftspflichtigen. Um Zweifel auszuschließen wird in Absatz 2 ausdrücklich bestimmt, daß sich die Geheimhaltungspflicht auch auf Personen erstreckt, die bei Stellen beschäftigt sind, denen geheimhaltungsbedürftige Einzelangaben zugeleitet werden.

Zu § 15

Diese Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen ist erforderlich, damit nicht mehr notwendige Umweltstatistiken ohne Gesetzesänderung eingestellt und zum Zwecke der Kostenersparnis bei den Statistischen Ämtern oder zur Verbesserung des Erkenntniswertes der Turnus der Umweltstatistiken geändert werden können. Um eine Ausweitung der Statistiken zu verhindern, ist ausdrücklich vorge-

sehen, daß die Zahl der Erhebungen auf die Dauer durch eine Änderung der Periodizität nicht erhöht werden darf.

Zu § 16

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu § 17

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Kosten

Die dem Bund und den Ländern durch die Ausführung des Gesetzes entstehenden Kosten betragen voraussichtlich (in 1000 DM):

	im Rechnungsjahr					
	1973 Vorbereitungs- kosten	1974	1975	1976	1977	1978
Statistisches Bundesamt						
persönliche Kosten	1378,0	1475,7	1846,7	1846,7	1846,7	1846,7
sächliche Kosten	700,0	1124,3	950,3	950,3	950,3	950,3
zusammen	2078,0	2600,0	2797,0	2797,0	2797,0	2797,0
Statistische Landesämter						
persönliche Kosten	472,5	2362,4	3305,0	2314,3	3233,0	2749,8
sächliche Kosten	147,0	734,9	1048,6	745,4	1064,3	827,9
zusammen	619,5	3097,3	4353,6	3059,7	4297,3	3577,7
Insgesamt						
persönliche Kosten	1850,5	3838,1	5151,7	4161,0	5079,7	4596,5
sächliche Kosten	847,0	1859,2	1998,9	1695,7	2014,6	1778,2
zusammen	2697,5	5697,3	7150,6	5856,7	7094,3	6374,7

Die auf den Bund entfallenden Kosten sind im Haushaltsentwurf und in der Finanzplanung enthalten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zur Überschrift**

Die Überschrift des Gesetzes ist wie folgt zu fassen:

„Erstes Gesetz über Umweltstatistiken für Bundeszwecke“

Begründung

Das Gesetz beschränkt sich auf die Erfassung nur eines Teils der Umweltbelastung. Weitere Erhebungen werden angeordnet werden müssen. Hierauf sollte bereits durch die Formulierung der Überschrift hingewiesen werden.

Nach dem im Entwurf vorliegenden Gesetz lassen sich nur aggregierte Daten gewinnen. Mit diesen Daten ist den Ländern und Kommunen bei der Planung konkreter Umweltschutzmaßnahmen nicht gedient. Es muß den Ländern daher auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch möglich sein, für ihre Zwecke zusätzliche Erhebungen anzuordnen. Das soll durch die Formulierung der Überschrift sichergestellt werden.

2. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Artikel 84 Abs. 1 GG im Hinblick auf § 14 des Gesetzentwurfs.

3. Zu § 1

§ 1 ist wie folgt zu fassen:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

Zur Erfassung von Daten über die Umweltbelastung und über Umweltschutzmaßnahmen werden Bundesstatistiken durchgeführt.“

Begründung

Es ist Aufgabe der Länder, Umweltschutzmaßnahmen zu planen. Der Bund kann daher nur solche Statistiken einführen, die für Bundeszwecke notwendig sind.

4. Zu § 2

a) In Absatz 1 sind die Nummern 7 und 8 zu streichen.

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu den §§ 9 und 10.

b) In Absatz 1 sind die Nummern 9 und 10 zu streichen.

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu den §§ 11 und 12.

5. Zu § 3

a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit die Arten der zu erfassenden Abfälle bereits im Gesetz näher beschrieben werden können.

b) In Absatz 1 Nr. 2 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung

An Einnahmen kann nur das gesamte Gebührenaufkommen erfaßt werden. Diese Daten geben für Zwecke der Bundesstatistik nichts her.

Die Erfassung aller Ausgaben bei der Abfallbeseitigung würde einen Aufwand erfordern, der in keinem Verhältnis zu der Aussagekraft der ermittelten Daten steht. Auch ist der Begriff „Ausgaben“ in diesem Fall zu unbestimmt.

6. Zu § 5

Die Bundesregierung wird gebeten, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b aufgenommene Begriff „Beschaffenheit“ nicht einer näheren Erläuterung bedarf. Außerdem sollte geprüft werden, ob selbst bei einer Konkretisierung des Begriffs die Ermittlung von Beschaffenheitswerten ohne weiteres möglich ist und ob der statistische Aussagewert den erheblichen Erfassungsaufwand rechtfertigt.

7. Zu §§ 5 und 6

Der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d und in § 6 Abs. 1 Nr. 3 angeführte Begriff „Einwohner-Gleichwerte“ erscheint zu unbestimmt. Da Hausabwässer und Industrieabwässer nicht miteinander vergleichbar sind, müssen außerordentlich hohe Aufwendungen gemacht werden, um konkrete Meßergebnisse zu erzielen. Die Bundesregierung wird daher gebeten, im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens um eine Konkretisierung bemüht zu sein.

8. Zu §§ 5 bis 8

- a) In § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 ist jeweils die Zahl „1974“ durch „1975“ zu ersetzen.
- b) In § 8 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:
- „(1) Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre,
1. erstmals für 1974 Art, Menge und Beseitigung von Abfällen,
 2. erstmals für 1975 Sammlung und Beseitigung des Abwassers.“

Begründung zu a) und b)

Im Interesse einer gleichmäßigen Arbeitsbelastung sowohl der Statistischen Ämter als auch der Auskunftspflichtigen sollten die Berichtstermine harmonisiert werden.

So bietet es sich an, die Erhebungen über die Abfallbeseitigung in geraden Jahren, die Angaben über die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung aber in ungeraden Jahren durchzuführen. Da über die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung bereits Statistiken bestehen, muß die Staffelung auf jeden Fall mit den Erhebungen über die Abfallbeseitigung beginnen.

9. Zu §§ 6 und 7

In den §§ 6 und 7 ist jeweils in Absatz 1 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung

Die Erfassung der Wärmemenge macht komplizierte Messungen erforderlich; die hierfür notwendigen Geräte sind nur selten installiert. Hinzu kommt, daß diese Messungen über die Belastungsmöglichkeiten der einzelnen Gewässer nichts Endgültiges aussagen können, da auch noch andere Faktoren wie z. B. die jeweilige natürliche Beschaffenheit des Gewässers berücksichtigt werden müssen. Eine Erfassung wäre nur dann sinnvoll, wenn die Wärmelast für einzelne bestimmte Gewässer erhoben und ausgewertet werden würde. Hierfür fehlt dem Bund jedoch die Gesetzgebungskompetenz.

10. Zu §§ 9 und 10

Die §§ 9 und 10 sind zu streichen.

Begründung

Die Länder führen derartige Erhebungen schon durch. Die Ergebnisse werden bereits seit etwa drei Jahren dem Bund zur Verfügung gestellt. Ein Bedürfnis, die Erhebungen nunmehr durch ein Bundesgesetz anzuordnen, besteht demnach nicht.

11. Zu §§ 11 und 12

Die §§ 11 und 12 sind zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene weite Erfassung der Investitionen ist in der Praxis nicht durchführbar, da die Maßnahmen der Betriebe zu sehr ineinander übergehen und eine klare Abgrenzung nicht erreichbar ist. Wollte man die Investitionen erfassen, müßten diese Posten in der Bilanz gesondert ausgewiesen werden. Das geschieht bisher nicht. Solange entsprechende Vorschriften fehlen, können von der Statistik keine aussagekräftigen Ergebnisse erwartet werden.

12. Zu § 14

- a) In Absatz 1 ist das Wort „Stellen“ durch die Worte „obere Bundes- und Landesbehörden oder Bundes- und Landeseinrichtungen“ zu ersetzen.

Begründung

Im Hinblick auf die statistische Geheimhaltungspflicht, die im Interesse der Auskunftsbereitschaft der Pflichtigen unter allen Umständen gewahrt werden muß, ist eine zu weitgehende Übermittlung von Einzelangaben zu verhindern.

- b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht bereits im Gesetz näher konkretisiert werden sollte, welche Einzelangaben im gegebenen Falle zur Weiterleitung zugelassen sind.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.***Zur Überschrift*

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Mit dem Gesetz werden einzelne Umweltbelastungen erfaßt. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, zweite und weitere Gesetze über Umweltstatistiken einzubringen. Die notwendigen Änderungen dieses Gesetzes sollen durch Novellierungen erfolgen. Dabei wird von den Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes und dem künftig zu erwartenden Informationsbedarf für die Umweltpolitik ausgegangen.

Der Zusatz „für Bundeszwecke“ erübrigt sich, da mit einem Bundesgesetz keine anderen Statistiken angeordnet werden können; außerdem bleibt es den Ländern unbenommen, eigene Erhebungen anzuordnen.

Zu 2.*Zur Eingangsformel*

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht.

§ 14 des Gesetzes enthält keine Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG, sondern regelt materiell das Recht zur Weiterleitung von Einzelangaben.

Zu 3.*Zu § 1*

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Sie ist der Auffassung, daß es nicht ausschließlich Aufgabe der Länder ist, Umweltschutzmaßnahmen zu planen. Sowohl dem Bund als auch den Ländern stehen Planungskompetenzen auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu. Dabei richtet sich die Planungszuständigkeit jeweils nach dem Bund und Ländern zugewiesenen sachlichen Kompetenzbereich.

Das Wesen der Planung wird gekennzeichnet durch eine aktive, in die Zukunft gerichtete Gestaltung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Ihren Niederschlag findet so verstandene Planung auch und nicht zuletzt in den vom Gesetzgeber zu beschließenden Gesetzen. Diese sind andererseits vielfach Grundlage und Ausgangspunkt neuer Planungen. Demgemäß kann zwischen gesetzesvorbereitender und gesetzesvollziehender bzw. gesetzesverwirklichender Planung unterschieden werden.

Es kann danach keinem Zweifel unterliegen, daß der Bund, soweit ihm auf dem Gebiete des Umweltschutzes Gesetzgebungsbefugnisse zustehen, zur Vorbereitung des jeweiligen Gesetzes die notwendigen Planungen vornehmen kann und vernünftigerweise vornehmen muß. Entsprechendes gilt, da Planung als systematische Entscheidungsvorbereitung ein unverzichtbares Hilfsmittel für alle staatliche Tätigkeit ist, für den Bereich der Verwaltung, soweit der Bund auf dem Gebiet des Umweltschutzes Verwaltungskompetenzen besitzt.

Zu 4.*Zu § 2**zu a)*

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates nicht zu. Begründung: siehe unter „zu 10“.

zu b)

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates nicht zu. Begründung: siehe unter „zu 11“.

Zu 5.*Zu § 3**zu a)*

Die Bundesregierung hat geprüft, inwieweit die Arten der zu erfassenden Abfälle bereits im Gesetz näher beschrieben werden können. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß dies nicht zweckmäßig ist, da die notwendige Flexibilität bei der methodischen Vorbereitung und Durchführung erheblich gestört wird und die Aufzählung der Abfallarten der Fragebogengestaltung überlassen bleiben muß. Das Aufführen einzelner Abfallarten im Gesetz würde darüber hinaus zur Folge haben, daß bei Auftreten neuer Erkenntnisse über Abfallprodukte jeweils eine Änderung des Gesetzes erforderlich wäre. Die daraus resultierende Belastung der gesetzgebenden Körperschaften sollte tunlichst vermieden werden.

zu b)

Die Bundesregierung stimmt dem Streichungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu 6.*Zu § 5*

Die Bundesregierung hat die Empfehlung des Bundesrates geprüft. Dabei hat sich ergeben, daß der

Begriff „Beschaffenheit“ ausreichend konkret ist. Es handelt sich um die Erfassung von physikalischen und chemischen Daten, deren Ermittlung – im Unterschied z. B. zu Wassergütemerkmalen – den Wasserwerken keinen zusätzlichen Aufwand bereitet. Im übrigen wird auf die Einzelbegründung des Gesetzesentwurfs verwiesen.

Zu 7.

Zu §§ 5 und 6

Die Bundesregierung hat sich in der Zwischenzeit um eine Konkretisierung bemüht. Es wurde ein auf die Erfordernisse der statistischen Erhebungen abgestelltes Bewertungsverfahren entwickelt, nach dem Industrieabwasser durchaus mit häuslichen Abwässern verglichen werden können.

Außerordentlich hohe Aufwendungen sind nicht erforderlich. Die Abwassereinleiter müssen schon jetzt für die Betriebsüberwachung vorhandener oder die Planung noch zu errichtender Abwasserbehandlungsanlagen Abwassermessungen vornehmen. Entsprechendes gilt für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften von Ortssatzungen. Die Ergebnisse dieser Messungen können auch für statistische Zwecke genutzt werden.

Zu 8.

Zu §§ 5 bis 8

Zu a) und b)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Gesetzesentwurf bezweckt die Bereitstellung von Daten, die – soweit möglich – ein Gesamtbild der Umweltbelastung jeweils für denselben Zeitraum ergeben. Dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn z. B. Abfälle in 1974, Abwasserdaten in 1975 ermittelt werden.

Darüber hinaus würde der Vorschlag des Bundesrates bedeuten, daß die dringend benötigten Informationen noch um ein weiteres Jahr später vorliegen würden; nach den ursprünglichen Vorstellungen der Bundesregierung waren diese Erhebungen bereits für das Jahr 1973 vorgesehen.

Im übrigen ist das hier vorgesehene Erhebungsjahr 1974 bereits im Hinblick auf die in Vorbereitung befindliche Novellierung des „Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe“ gewählt.

Zu 9.

Zu §§ 6 und 7

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Erfassung der Wärmemenge ist mit vertretbarem Aufwand möglich, da die Wärmemenge nur für das unmittelbar in die Gewässer abgeleitete Abwasser erfragt werden soll und die Einhaltung der Bedingungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse oder Bewilligungen hinsichtlich Menge des bezogenen und Menge und Temperatur des abgeleiteten Wassers von den Auskunftspflichtigen ohnedies überprüft werden muß.

Die Bundesregierung erkennt an, daß die Erfassung der Wärmemenge Einzeluntersuchungen nicht ersetzen kann. Sie benötigt jedoch Angaben für die Gesamtübersicht über die Wärmebelastung der Gewässer, insbesondere im Hinblick auf den internationalen Bereich. Im übrigen werden die Ergebnisse dieser Erhebungen auch nach Wassereinzugsgebieten dargestellt.

Zu 10.

Zu §§ 9 und 10

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die von der Bundesregierung benötigten Daten decken sich nicht mit den von den Ländern erhobenen Merkmalen, die nur zu einem geringen Teil von der Bundesregierung benötigt werden. Darüber hinaus benötigt die Bundesregierung zahlreiche zusätzliche Daten, die von den Ländern nicht erhoben werden.

Hinzu kommt, das bundeseinheitliche Ergebnisse über Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, die vor allem für internationale Verhandlungen benötigt werden, zur Zeit nicht vorliegen. Die derzeit von den Ländern gelieferten Statistiken erfüllen diesen Anspruch nicht, da infolge unterschiedlicher landesrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Meldekriterien keine vergleichbaren Ergebnisse zu erstellen sind.

Zu 11.

Zu §§ 11 und 12

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die vorgesehene ersatzlose Streichung der Statistik der Investitionen für Umweltschutz würde bedeuten, daß auch in Zukunft keine vollständigen und genauen Unterlagen vorliegen, die eine Entscheidungshilfe für künftige Vorschriften über wirksame Umweltschutzmaßnahmen liefern sollen. Bei Anerkennung aller Schwierigkeiten, die mit einer solchen Statistik verbunden sind, vermag die Bundesregierung der Begründung des Bundesrates nicht zu folgen, die von der völligen Undurchführbarkeit in der Praxis ausgeht. Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen hat gerade diese Statistiken nachdrücklich begrüßt und sogar auf die Notwendigkeit späterer Erweiterungen hingewiesen.

Zu 12.

Zu § 14

zu a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Sie verweist hierzu auf die Begründung im Gesetzentwurf.

zu b)

Die Bundesregierung hat die Empfehlung des Bundesrates geprüft und ist zur Auffassung gelangt, daß sich im vorliegenden Falle eine nähere Konkretisierung, welche Einzelangaben in gegebenem Fall weitergeleitet werden dürfen, nicht empfiehlt; zur Zeit läßt sich noch nicht übersehen, ob und in welchem Umfang Einzelangaben für bestimmte Untersuchungen benötigt werden. Diese Frage wird im konkreten Einzelfall zu prüfen sein.